

Umgestaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Verlässliche Unterstützung in schwierigen Lebenslagen zu geben, ist Ausdruck gelebter Solidarität in unserer Gesellschaft. Wer Hilfe braucht, kann sich auf Unterstützung verlassen. Aber wer arbeiten kann, muss auch daran mitwirken, wieder für sich selbst zu sorgen.

Um das Gleichgewicht zwischen Solidarität und Eigenverantwortung zu stärken und unser System gerecht und zukunftsfest zu machen, nehmen wir Änderungen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch vor.

Kernvorhaben:

Stärkung des Vermittlungsvorrangs

Der Vermittlungsvorrang soll in einem eigenständigen Paragraphen (§ 3a SGB II) verankert werden, um klarzustellen, dass Integration in Erwerbsarbeit das vorrangige Ziel der Grundsicherung ist. Das Ziel der nachhaltigen Integration mittels Weiterbildung und Qualifizierung wird zugleich nicht aufgegeben. Dies gilt insbesondere für Menschen unter 30 Jahren. Das Vorhaben wird außerdem unterstützt durch rechtliche Änderungen im Rahmen des Kooperationsplans (siehe unten).

Gesundheit & Reha

Durch die Ergänzung des Grundsatzes des Förderns (§ 14 SGB II) um Gesundheitsaspekte im Beratungskontext und untergesetzliche Anpassungen sollen die Jobcenter für gesundheitsbedingte Vermittlungshemmnisse sensibilisiert und in ihrer Beratungskompetenz gestärkt werden.

Weiterentwicklung § 16e SGB II „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“

Künftig soll Zugangskriterium für die Arbeitgeberzuschüsse nicht die Dauer der Arbeitslosigkeit sein, sondern die Dauer des Leistungsbezugs. Außerdem sollen nach § 16e SGB II geförderte Arbeitsverhältnisse arbeitslosenversicherungspflichtig werden.

Passiv-Aktiv-Transfer (PAT)

Der PAT soll im SGB II verankert und auf weitere beschäftigungsfördernde Maßnahmen, § 16e SGB II, EGZ (§ 16 Abs.1 Satz 2 Nr. 5 SGB II i. V. m. § 88 ff SGB III) und Einstiegsgeld (§ 16b SGB II) erweitert werden. Jede Förderung soll künftig pauschal zu 50 Prozent über PAT finanziert werden.

Jugendliche

Der beste Schutz vor Langzeitarbeitslosigkeit ist eine abgeschlossene berufliche Ausbildung. Daher sollen junge Menschen noch besser bei der beruflichen Orientierung und der Einmündung in eine Berufsausbildung unterstützt werden. Förderlücken im SGB III werden geschlossen. Die Zusammenarbeit in den Jugendberufsagenturen wird gestärkt und ein IT-System zur Zusammenarbeit an den Schnittstellen Grundsicherung für Arbeitsuchende, Arbeitsförderung und Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung gestellt.

Erziehende

Der Zeitpunkt, ab dem für Erziehende die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder die Teilnahme an einer Eingliederungsmaßnahme oder einem Sprachkurs in der Regel zumutbar ist, soll vom dritten auf das vollendete erste Lebensjahr des Kindes abgesenkt werden.

Bedarfsdeckende Erwerbsarbeit einfordern

Es wird klargestellt, dass Leistungsberechtigte dazu verpflichtet sind, ihre Arbeitskraft im maximal zumutbaren Umfang bis zur vollständigen Überwindung der Hilfebedürftigkeit einzusetzen. Zur Vermeidung langfristiger Hilfebedürftigkeit von Selbständigen wird klargestellt, dass in der Regel nach einem Jahr im Leistungsbezug zu prüfen ist, ob ein Verweis auf eine andere Tätigkeit zumutbar ist.

Minderungshöhe und -dauer bei Pflichtverletzungen:

Bei Pflichtverletzungen sollen Höhe und Dauer der Minderungen vereinheitlicht werden. Die Leistungen sollen um 30 Prozent für 3 Monate gemindert werden.

Geltendes Recht

- Minderungshöhe und -dauer sind gestaffelt. Nach der 1., 2. bzw. 3. Pflichtverletzung beträgt die Minderung 10, 20 bzw. 30 Prozent des Regelbedarfes für 1, 2 bzw. 3 Monate.

Terminversäumnisse und Terminverweigerer:

Auf ein einmaliges Terminversäumnis erfolgt noch keine Leistungsminderung. Ab dem zweiten Meldeversäumnis greift jedoch eine spürbare Minderung um 30 Prozent für einen Monat. Wenn jemand wiederholt ohne wichtigen Grund nicht zu vereinbarten Terminen im Jobcenter erscheint (sog. Terminverweigerer), ist ein zweistufiges Verfahren angedacht:

Stufe 1: Im Falle von drei aufeinander folgenden Terminversäumnissen wird der Regelbedarf vorerst nicht geleistet. Die Kosten der Unterkunft und Heizung sollen direkt an den Vermieter gezahlt werden. Erscheint die betroffene Person innerhalb eines Monats wieder im Jobcenter, werden geminderte Leistungen nachträglich erbracht.

Stufe 2: Erscheint die betroffene Person nicht, gilt sie als nicht erreichbar und der Anspruch auf Leistungen entfällt vollständig.

Geltendes Recht

- Bei einem Meldeversäumnis wird der Regelbedarf um 10 Prozent für einen Monat gemindert.
- Bislang gibt es für hartnäckige Terminverweigerer keine wirksamen gesetzlichen Instrumente.

Arbeitsverweigerer:

Die sog. Arbeitsverweigerer-Regelung wird wirkungsvoller und praxistauglicher ausgestaltet. Es wird eine feste Mindestdauer für den Entzug des Regelbedarfes von einem Monat festgelegt. (Insgesamt kann der Regelbedarf weiterhin für maximal zwei Monate entzogen werden). Die Kosten der Unterkunft und Heizung sollen direkt an den Vermieter gezahlt werden. Zudem ist für den Regelbedarfsentzug nicht mehr erforderlich, dass schon zuvor gegen eine Pflicht zur Arbeitsaufnahme verstoßen oder ein Arbeitsverhältnis grundlos gekündigt wurde.

Geltendes Recht

- Wer sich bewusst und grundlos weigert, eine konkret angebotene, zumutbare Arbeit aufzunehmen und vorher bereits gegen eine Pflicht zur Aufnahme einer Arbeit verstoßen oder ein Arbeitsverhältnis grundlos gekündigt hat (Vorpflichtverletzung), dem kann für bis zu 2 Monate der gesamte Regelbedarf entzogen werden.
- Die Minderung ist aufzuheben, wenn die Möglichkeit zur Arbeitsaufnahme nicht mehr besteht, spätestens aber nach zwei Monaten.
- Im Rahmen der Haushaltgesetzgebung Anfang 2024 auf den Weg gebracht, Inkrafttreten Ende März 2024, befristet auf zwei Jahre.

Berücksichtigung von Menschen mit psychischen Erkrankungen:

Bei der bereits geltenden Regelung zur persönlichen Anhörung wird ergänzt, dass dies auch für erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit psychischen Erkrankungen gelten soll. Damit wird verdeutlicht, dass psychische Erkrankungen als besonders schutzwürdige Umstände von besonderer Relevanz für Entscheidungen des Jobcenters sind.

Geltendes Recht

Grundsätzlich verfügt das SGB II bereits über vielfältige Schutzmechanismen (Anhörung, Prüfung wichtiger Grund und Härtefallprüfung), die sicherstellen, dass auf die Lage von psychisch Erkrankten angemessen reagiert werden kann.

Höhere Verbindlichkeit/Kooperationsplan:

Das Verfahren für eine Verpflichtung nach der ersten Pflichtverletzung per Verwaltungsakt wird im Vergleich zur aktuellen Rechtslage klarer geregelt und damit Rechtsunsicherheit beseitigt. Erbringt der Leistungsberechtigte Schritte, die aus dem Kooperationsplan folgen, nicht, soll die Mitwirkung durch Verwaltungsakte mit Rechtsfolgenbelehrung verbindlich gemacht werden. Zukünftig können Leistungsbeziehende auch nach einem ersten Meldeversäumnis zur Mitwirkung per Verwaltungsakt verpflichtet werden. Dabei wird die Zusammenarbeit zwischen Leistungsbeziehenden und Jobcentern weiterhin möglichst unbürokratisch gestaltet: Wer zu Terminen erscheint, sich anstrengt und mitwirkt, wird nicht per Verwaltungsakt verpflichtet.

Zudem wird der Kooperationsplan weiterentwickelt. Er enthält persönliche Angebote der Beratung, Unterstützung oder Vermittlung. Damit erhält die Unterstützung der Jobcenter für die Leistungsberechtigten eine höhere Transparenz und individuellere Ausgestaltung.

Geltendes Recht

Mit dem Bürgergeld-Gesetz wurde der Kooperationsplan eingeführt und die Eingliederungsvereinbarung abgelöst. Der Kooperationsplan dokumentiert in verständlicher Sprache die Eingliederungsstrategie („roter Faden“). Er ist rechtlich unverbindlich. Wenn Absprachen nicht eingehalten werden, werden die Pflichten grundsätzlich durch rechtlich verbindliche Aufforderungen festgelegt. Meldeversäumnisse haben keine Auswirkung auf die Möglichkeit, verbindliche Aufforderungen zu nutzen.

Vermögen:

Die Karenzzeit wird abgeschafft. Die Höhe des Schonvermögens soll an das Lebensalter, gestaffelt nach Altersstufen, anknüpfen: bis 20 Jahre: 5.000 Euro, bis 40 Jahre: 10.000 Euro, bis 50 Jahre: 12.500 Euro und über 50 Jahre: 15.000 Euro. Die Freistellung weiterer Vermögensgegenstände (Kfz, selbstbewohnte Immobilie, Altersvorsorge) wird beibehalten.

Geltendes Recht

- Derzeit wird Vermögen im ersten Jahr nur angerechnet, wenn es erheblich ist (Karenzzeit). Die Grenze liegt bei 40.000 Euro für die erste Person bzw. bei 15.000 Euro für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft.
- Nach Ablauf der Karenzzeit gelten für jede Person in der Bedarfsgemeinschaft 15.000 Euro.

Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) - Deckelung, Karenzzeit:

Die Wohnkosten werden in der einjährigen Karenzzeit gedeckelt. Der „Deckel“ beträgt das Anderthalbfache der abstrakten (allgemeinen) Angemessenheitsgrenze. Er gilt auch nach Ablauf der Karenzzeit.

Folge: Mit dem „Deckel“ kommt ein zusätzlicher Prüfschritt hinzu. Die Leistungsberechtigten werden über das Ergebnis der Prüfung informiert.

Geltendes Recht

- Wohnkosten werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.
- Welche Kosten angemessen sind, legt der zuständige kommunale Träger nach vom Bundessozialgericht entwickelten Maßstäben fest. Entscheidend ist, dass für die festgelegten Werte vor Ort tatsächlich Wohnraum vorhanden ist.
- Vor der Einführung des Bürgergeldes wurden unangemessene Wohnkosten max. sechs Monate voll übernommen, danach nur noch in angemessener Höhe.
- Mit dem Bürgergeldgesetz wurde eine einjährige Karenzzeit eingeführt. Innerhalb dieser Karenzzeit werden die Kosten in voller Höhe übernommen.

KdU - Mietpreisbremse

Verstößt die Höhe der Kaltmiete gegen eine örtlich festgelegte Mietpreisbremse, gelten die Aufwendungen für die Unterkunft als nicht angemessen mit der Folge, dass die Aufwendungen gesenkt werden müssen. Dazu erfolgt durch das Jobcenter - unabhängig von einer Karenzzeit - eine sogenannte Kostensenkungsaufforderung.

KdU - Quadratmeterhöchstmiete:

Die kommunalen Träger können künftig auch eine Quadratmeterhöchstmiete festlegen, die bereits während der Karenzzeit gilt. Sind die KdU im Verhältnis zur Wohnfläche zu hoch, wird ebenfalls ein Kostensenkungsverfahren durchgeführt.

Bekämpfung des Sozialleistungsmissbrauchs:

Um die Verbindlichkeit zur Meldung der Jobcenter an die FKS zu erhöhen, soll in § 64 SGB II eine Meldepflicht der Jobcenter bei Verdacht auf vorsätzliche Schwarzarbeit oder bei Anhaltspunkten für eine Unterschreitung des Mindestlohnes eingeführt werden. Auch die Neuregelung im Bereich Terminverweigerer trägt dazu bei, Sozialleistungsmissbrauch besser aufzudecken. Zur Eindämmung von Missbrauch bei den Kosten der Unterkunft trägt zudem die Quadratmeterhöchstmiete bei. Dadurch wird vermieden, dass im Verhältnis zur Größe der Unterkunft unangemessene Kosten von Jobcentern übernommen werden.

Geltendes Recht

In § 64 SGB II ist bereits die gesetzliche Grundlage für die Zusammenarbeit der Behörden enthalten, die einen Austausch von JC und FKS ermöglicht. Diese enthält jedoch keine ausdrückliche und verpflichtende Meldepflicht.

Hinweis auf geplante ergänzende Regelung im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG):

- Zu der Meldepflicht der Jobcenter, soll ergänzend eine Rückmeldepflicht der FKS an die Jobcenter über das Ergebnis der Prüfung im SchwarzArbG eingeführt werden. Dies ermöglicht es den Jobcentern, daraus resultierende Leistungsrechtliche Entscheidungen wie z.B. zur Rückforderung zu viel gezahlter Leistungen zu treffen.

Digitalisierung

Die digitalen Angebote der Jobcenter werden verbessert. Mit strategischen Zielmarken werden die zentral verwalteten Verfahren der Informationstechnik der BA auf Modernisierung sowie eine effiziente Abwicklung von Verwaltungsabläufen ausgerichtet: Verwaltungsabläufe werden Ende-zu-Ende digitalisiert und automatisiert. Die Pilotierung neuer Technologien, wie z. B. KI, wird unterstützt.

Arbeitgeberhaftung

Arbeitgeber, die schwarz arbeiten lassen, sollen auch für die sozialrechtlichen Folgen von Schwarzarbeit haften. Meldet ein Arbeitgeber eine Beschäftigung nicht, nicht vollständig oder nur zum Schein zur Sozialversicherung an und bezieht der Beschäftigte Leistungen nach dem SGB II, so soll der Arbeitgeber für die zu Unrecht erbrachten Leistungen haften. Zusätzlich zum Leistungsempfänger soll der Arbeitgeber als Gesamtschuldner verpflichtet werden, diese Leistungen an das Jobcenter zurück zu erstatten.

Umbenennung:

Die Geldleistung „Bürgergeld“ soll in „Grundsicherungsgeld“ umbenannt werden. Der Begriff „Bürgergeld“ soll aus dem Titel des SGB II gestrichen werden.

Geltendes Recht

- Von 2005 bis 2023 gab es zwei Bezeichnungen: „Arbeitslosengeld II“ für erwerbsfähige und „Sozialgeld“ für nichterwerbsfähige Leistungsbeziehende (insb. Kinder bis 15 Jahre). Seit der Bürgergeldreform werden die Geldleistungen im Gesetz einheitlich als „Bürgergeld“ bezeichnet.
- Im Gesetz bezeichnet „Bürgergeld“ nur die Geldleistung zum Lebensunterhalt, die sich aus dem Regelbedarf, etwaigen Mehrbedarfen und den Unterkunftskosten zusammensetzt.
- Ergänzt wurde der Begriff „Bürgergeld“ auch im Titel des Gesetzes SGB II - es heißt seither „Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende“.